

## **Antrag**

**der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, Dr. Heiko Heßenkemper, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Steffen Kotré, Ulrich Oehme, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Gerold Otten, Frank Pasemann, Paul Viktor Podolay, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

### **Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, auch Sozialversicherungsbeiträge genannt, ihrer Arbeitnehmer an die Krankenkasse spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats für den Monat, in dem die Tätigkeit durch den Arbeitnehmer erbracht wird, abzuführen. Eventuell entstehende Restbeträge werden im Folgemonat wiederum zum drittletzten Bankarbeitstag nachgemeldet bzw. nachverrechnet.

Diese Vorgehensweise führte der Gesetzgeber zum 01.01.2006 in einem Umfeld schlechter Konjunktur und Liquiditätsschwäche ein und belastet somit unnötig die mittelständische Wirtschaft und die Kleinbetriebe. Die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge führte zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand und zu einer unnötigen Veränderung der Finanzierungsströme der Unternehmen.

Eine Entlastung von Unternehmen wäre durch die Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung, die bis zum 31.12.2005 galt, möglich. Die damalige Regelung schrieb eine Abführung des Arbeitnehmeranteils der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Krankenkasse zum 15. des Monats vor, der dem Beschäftigungsmonat folgt. Eine abweichende Frist der Abführung des Arbeitgeberanteils der Sozialversicherungsanteile zum 25. des Monats galt, wenn die jeweiligen Löhne und Gehälter

im Zeitraum vom 1. bis zum 15. des Monats ausgezahlt wurden.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage, des anhaltend starken Arbeitsmarktes und der sehr hohen Steuereinnahmen wäre eine Wiedereinführung der alten Fälligkeitsregelung, die bis zum 31.12.2005 galt, umsetzbar und finanzierbar. Die Wiedereinführung würde eine spürbare Entlastung für die Unternehmen bedeuten im Sinne der Vereinfachung von internen Prozessen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge auf den 15. des Folgemonats verschiebt, die Fälligkeit der Beitragsnachweise in den Folgemonat verlegt und die Deckung der entsprechenden Liquiditätslücke aus der Nachhaltigkeitsrücklage vorsieht.

Berlin, den 16. Januar 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**